

**Mandanten Stammdaten**  
Avolegis Rechtsanwälte GbR, Horb/N.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname(n): \_\_\_\_\_  
Strasse: \_\_\_\_\_ Hausnummer: \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, Schreiben und Mitteilungen im Mandatsverhältnis unverschlüsselt per Email zu erhalten: JA  NEIN

Nur wenn Sie JA angekreuzt haben

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

Nur bei Geltendmachung von Zahlungsansprüchen:

Bankverbindung (Name der Bank, BIC): \_\_\_\_\_

KontoNr. \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Rechtenschutzversicherung (Gesellschaft und Vers Nummer): \_\_\_\_\_

Der Unterzeichnete bestätigt durch seine nachstehende Unterschrift, ein Exemplar der Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) und der Datenschutzerklärung (DSE) als zusätzliches Exemplar erhalten zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Die AMB enthalten eine **Haftungsbegrenzung**. Hierauf wurde ich hingewiesen und bin damit einverstanden.

Der/dem Unterzeichner/in ist bekannt, dass erteilte Zustimmungen zu Email- und Faxversand jederzeit gegenüber der Avolegis Rechtsanwälte GbR widerrufen werden können.

Horb/N., den \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle an die Rechtsanwälte der Avolegis GbR, Rauher Grund 13, 72160 Horb/N. im Rahmen der Geschäftsbesorgung erteilten Aufträge, wie z. B. Beratung, Vertragsgestaltung, Schulungen sowie sonstige außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten. Sie gelten auch für künftige Aufträge / Mandate, soweit nicht Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird. Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerrechtliche Beratung erfolgt nur bei ausdrücklicher Übernahme eines steuerrechtlichen Mandats. Die Korrespondenzsprache ist ausschließlich deutsch.

**§ 2**

**Mandatsverhältnis • Rechtsmittel**

1. Der Mandant ist verpflichtet die Rechtsanwälte über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend zu informieren und ihnen sämtliche den Auftrag betreffende Schriftstücke geordnet vorzulegen. Die Rechtsanwälte dürfen den Angaben des Mandanten stets glauben und müssen keine eigenen Nachforschungen anstellen. Der Mandant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Briefe und Schriftsätze der Anwälte stets sorgfältig zu lesen und insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die darin enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig und vollständig sind.
2. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

**§ 3**

**Schweigepflicht/Korrespondenz**

1. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was im Rahmen des Mandats anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit sind die Rechtsanwälte gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 Strafprozessordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt.
2. Adressänderungen, Änderungen des Familienstandes, der Steuerklassen und Freibeträge sowie sonstiger Kommunikationsdaten, insbesondere auch Änderungen einer Telefon-, Telefaxnummer oder E-Mail Adresse sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können.
3. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten einen Fax-Anschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusenden. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben oder dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
4. Soweit der Mandant den Rechtsanwälten eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Rechtsanwälte ihm ohne Einschränkung und ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) mandatsbezogene Informationen an diese E-Mail-Adresse übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt. Der Mandant sichert ausdrücklich zu, dass er die E-Mail-Eingänge regelmäßig überprüft. Er ist verpflichtet, die Rechtsanwälte darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa der Posteingang per E-Mail nur unregelmäßig überprüft wird oder Posteingänge per E-Mail nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass E-Mail-Verkehr grundsätzlich nicht gegen Einsichtnahme Dritter geschützt ist und dass ohne spezielle Vorkehrungen es nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

**§ 4**

**Haftungsbeschränkung**

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwälte wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,- je Schadensereignis beschränkt.

**§ 5**

**Aufbewahrung von Unterlagen • Unterlagenversendung**

Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, sechs Jahre nach Beendigung des Mandats. Der Rechtsanwalt schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet. Eine vor Ablauf der Frist erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat.

**§ 6**

**Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten • Verrechnung mit offenen Ansprüchen**

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner oder die Staatskasse an die Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung ab, mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.
2. Die Rechtsanwälte sind befugt, eingehende Zahlungen des Gegners, der Staatskasse, einer Rechtsschutzversicherung oder eines sonstigen erstattungspflichtigen Dritten und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

**§ 7**

**Aufrechnung • Abtretung**

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

**§ 8**

**Arbeitsrechtliche Mandate**

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, dass die Kosten somit stets vom Mandanten getragen werden müssen. Dies gilt auch für die außergerichtliche Vertretung.

**§ 9**

**Fahrtkosten**

Abweichend von Ziff. 7003 VVRVG werden Fahrtkosten des Anwalts mit dem eigenen PKW mit 0,50 €/km zzgl Mwst. abgerechnet. Kostenerstattungsansprüche des Mandanten bei Fahrtkosten bestehen jedoch nur im gesetzlichen Umfang.

**§ 10**

**Gerichtsstand • anwendbares Recht • Schriftformerfordernis**

1. Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO ist der Sitz der Anwaltskanzlei als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.
2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

**§ 11**

**Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Mandatsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Mandant und Rechtsanwälte verpflichten sich, an Stelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.